

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 2013

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 04])i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013, S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZuLO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012, S. 163) am 10. Juli 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZuLO), die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses, kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/-innen des Instituts für Slavistik, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie Slavistik (Polonistik und/oder Russistik), Kulturwissenschaft, vergleichende Literaturwissenschaft, Geschichte, Jüdische Studien, Religionswissenschaft, Medienwissenschaft, Politikwissenschaft, Philosophie, Osteuropa-Studien im Erst- oder Zweitfach oder in einem Ein-Fach-Studium, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst,
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8-jährigem Englischunterricht,
 - UNiCert II,
 - TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
 - First Certificate in English mindestens Note B,
 - IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. Juli 2013.

über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Russisch oder Polnisch ist, müssen neben englischen Sprachkenntnissen gemäß § 4 Abs. 1 ZulO Kenntnisse des Russischen oder Polnischen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden von Bewerbern, durch die Vorlage eines der nachfolgend genannten Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- UNICert II,
- Zeugnis über den Abschluss eines polnisch- oder russischsprachigen bzw. eines polonistischen oder russistischen Studiengangs einer anerkannten Hochschule;

über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Studienbeginn, Bewerbungsfristen und Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Sofern der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt ist, müssen neben den in der ZulO in § 5 Abs. 3 genannten Bewerbungsunterlagen noch folgende Dokumente eingereicht werden:

- ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- ein in deutscher Sprache eigenständig verfasstes Motivationsschreiben (gemäß § 5 Abs. 2B),
- ggfs. Nachweise über ein besonderes gesellschaftliches Engagement (gemäß § 5 Abs. 2B),
- ggfs. Nachweise über einen Studien- und/oder Forschungsaufenthalt oder Praktika im Ausland (gemäß § 5 Abs. 2B).

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den

Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

A) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	.
.	.
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

B) Weitere Qualifikationen mit insgesamt maximal 9 Punkten. Das sind im Einzelnen:

- ein überzeugendes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudienganges Osteuropäische Kulturstudien verbunden sind. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten und Leistungen hervorheben, die sie bzw. ihn in besonderem Maße für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien qualifizieren, sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln (1-3 Punkte),
- Studien- und/oder Forschungsaufenthalt sowie Praktika im Ausland, die mit dem zulassungsrelevanten Bachelorstudium in Verbindung stehen. In Abhängigkeit von der Dauer des Aufenthalts/des Praktikums werden die folgenden Punkte vergeben:
 - Mindestens 4 Wochen = 1 Punkt
 - 5 bis 12 Wochen = 2 Punkte
 - 13 Wochen und länger = 3 Punkte
- besonderes gesellschaftliches Engagement (max. 3 Punkte)
 - soziales Jahr in einem der osteuropäischen Länder (1 Punkt),
 - Engagement in politischen, sozialen oder kulturellen internationalen Organisationen oder Jugendverbänden (1 Punkt),
 - mind. 2 Semester Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung (1 Punkt).

(3) Alle Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer persönlichen Punktzahl in eine Rangliste überführt und erhalten dadurch einen persönlichen Rangplatz (höchste Punktzahl = Rangplatz 1, zweithöchste Punktzahl = Rangplatz 2 usw.). Nach diesem Verfahren wird vorgegangen, bis alle vorhandenen Studienplätze besetzt sind. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.